

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Zeit- und Veranlagungssteuer sowie pro Seite 25 Pf. — Verlagsbeiträge werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner, Druck: H. Harmsmann & Co., Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wiesenhauser Straße 36-42, Telefon-Nr. 93 u. 94, Telegr.-Adr.: Arbeiterband Bochum.

Spartacus.

Spartacus, auf! Rebell der Römerzeit!
Noch lebt dein Geist, noch ist er nicht vermodert!
Du hast die Sklaven einst vom Joch befreit
Und sie geführt, vom Nachebrand unbedert.
Sicher unerfährlich wie des Meeres Hai
Und grausam waren Romas stolze Herren. —
Sobald die Sklaven an den Ketten zerrten,
Erbeugt der Herr, erzieht der Latat.

Frei ward der Sklave, Streit und Beuteluft
Lief ihn die Freiheit leider bald vergessen.
Die Macht der Eintracht war ihm unbekannt,
Denn konnte ihnen Wert er nicht erweisen.
Nur war der Hauch, die Eintracht kam zu spät.
Menschlich war der Herren feige Nachse. —
Verloren ist die allerbeste Sache,
Wenn jeder seine eignen Wege geht.

Spartacus, auf! Verlasse deine Gruft,
Schnu, wie dich heute deine Jünger ehren.
Dein Name dient als Schild dem Dieb, dem Schuft,
Der frei sein will im Morden und Bestreben.
Den wenigsten dienst du als Hirt und Heil,
Als Ideal im Kampf um Menschenrechte. —
Im bunten Narrenhaus der Sprechensmächt
Recht sich die Freiheit in ihr Gegenteil.

Spartacus, auf! Verwarne deinen Trost
Und diene ihm als schreckendes Exempel.
Belehre ihn, warum dein Werk zerfällt,
Warum das Licht erlosch im Freiheitsstempel.
Gibst du ihm denn auch das gerechte Schwert,
Dann reißt er auch die Erlösung Wege,
Sonst reißt er sinnlos, seine Donnerkräfte
Bestimmen, selbst sein eigen Haus und Heerd.

Dann geht der bleiche Schrecken durch das Land.
Zum Chaos wird der Hunger sich gefellen.
Der Freimut wird als Weisheit anerkannt
Und die Vernunft sperrt man in Gummizellen.
Des Bürgerkrieges Jurien brechen los,
Injustiz werden um die Herrschaft wüten.
Der Tod kauft wieder viele Menschenblüten
Und streut sie grünend in den Erdenchof.

Viktor Kalknowski.

An die Arbeiterauschuhmitglieder und Bergarbeiter des Ruhrreviers!

Bekannt ist, daß nach dem Austritt von drei Mitgliedern der Neuerkommission, dem Steiger Stein und den Verbändekameraden Benz und Schmidt, nur noch eine Sechserkommission besteht. In dieser sind aber in der Mehrzahl Angehörige anderer Berufe, statt Bergarbeiter. Diese dem Bergbau fernstehenden Personen fordern nun in einem Brief an die Arbeiterauschuhmitglieder an, Belegungsveranstaltungen abzuhalten und in diesen Delegierte wählen zu lassen, die dann an einer Konferenz am 5. März in Essen teilnehmen sollen.

Die vier unterzeichneten Bergarbeiterorganisationen erklären, daß sie mit der Einberufung dieser Konferenz nichts zu tun haben und erlauben die Ausschuhmitglieder, welche einer der Organisationen angehören, dem Ausführen der Sechserkommission keine Folge zu leisten.

Das Reichsministerium gibt demnächst eine Rechtsverordnung heraus. In dieser soll Schlichtzeit, Lohnregulierung und Mätsystem gesetzlich festgelegt werden. Die Sicherheitsmännerwahlen brauchen auf den Einbruch der Verbände hin nicht stattzufinden.

Die Bestimmungen des Notgesetzes müssen nun abgearbeitet werden, ehe weitere Schritte zu unternehmen sind.

Die Neuerkommission besteht nicht mehr und hat die bergbaufernde Sechserkommission kein Recht, den Arbeiterauschuhmitgliedern Anordnungen zu geben.

Wir warnen unsere Mitglieder, die den Arbeiterauschuhmitgliedern angehören, davor, diesen Personen Folge zu leisten. Die Belegungsveranstaltungen zum Zwecke der abgezeichneten Delegiertenwahlen sind deshalb nicht einzuberufen. Laßt die Sechserkommission die verpöblichen Generalkonferenzen in die Wege leiten, so ist ihre Konferenz ihre Rechtmäßigkeit haben keine Gültigkeit für die organisierten Bergarbeiter.

Genug des Glanzes haben diese Menschen herausgeschworen. Kameraden! Denkt an die erschlagenen Kameraden in Bottrop, in Herbst-Dortzen und Andern! Leistet ihnen weiter keine Gehilfschaft! Die vier Bergarbeiterorganisationen werden euch in nächster Zeit zusammenberufen und mit euch die dringenden Aufgaben, die der Lösung barren, beraten.

Das geschieht nach Bekanntwerden des Notgesetzes. Ihr müßt jede Gemeinlichkeit mit den Leuten, die eure Organisationen vernichten wollen, zurückweisen! Es darf deshalb kein Arbeiterauschuhmitglied die Anordnungen der Sechserkommission ausführen.

Die vier Bergarbeiterverbände.

Der Verkehr zum Stillstand kommt und keine Lebensmittel herangebracht werden können, dann tritt das die Arbeiter am schwersten. Der Streik richtet sich nicht in jeder Beziehung nur gegen die Arbeiter und die Erwerbslosen der Revolution.

Diese wahrhaftige Selbstvernichtung einem Ziele, das wiederum nur die wahrhaftige Selbstvernichtung der ganzen Arbeiterklasse bedeutet. Dagegen müssen sich die politische und gewerkschaftlich geschulten Arbeiter mit aller Macht wehren. Nahrungsmittel haben wir gegen die alte Autokratie und für die rechtliche Gleichberechtigung der Arbeiter im Reich, im Staat, im Wirtschaftsleben gefordert. Die Revolution hat die alte Autokratie hinweggerafft. Die Wege sind frei, um die rechtliche Gleichberechtigung der Arbeiter auf allen Gebieten durchzuführen. Zögern wir, da eine neue Autokratie entstehen? Das hieße den Kampf durch Verzicht aufgeben. Wir sind nun in der Lage, den Willen des Volkes das höchste Gesetz. Nicht durch Autokratie, sondern nur durch Demokratie können wir zum Ziel gelangen. Wir sind daher gegen jede Autokratie, ob sie sich nun in Wilhelm II. oder in den Spartakusführern Hammer, Kariski und Radowitz verbergt.

Die Neuerkommission als Volkswirtschaftsbehörde.

Der „Gewerkschaftliche Monatsdienst“ wendet aus dem Ankreuzer:

Bisher haben fünf kommunistische Konferenzen der A. u. S.-Räte im christlich-rechtlichen Bewusstsein abgehalten, um die Demokratisierung und Zentralisierung des Bergbaues in die Wege zu leiten. Der dringende Arbeit ist aber bisher nicht geleistet worden und konnte auch nicht geleistet werden, weil vor allen Dingen der Mangel an Personal bestand. Die Demokratisierung wie auch die Zentralisierung sind Selbstzweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck, um dadurch ein anderes Ziel, den Volkswirtschaftsrat, zu erreichen. Immer unerschütterlicher wurde in den Verhandlungen und bei weiteren Beratungen gefordert:

- 1. Beilegung der Regierung über Zwangsmaßnahmen;
- 2. Beilegung der Gewerkschaften durch das neue Mätsystem;
- 3. Beilegung der Gewerkschaften durch das neue Mätsystem.

Bei allem guten Willen der Mehrheitssozialisten, erspriehliche Arbeit zu leisten, war die parlamentarische Herangehensweise von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die Verhandlungen in den fünf gemeinsamen Konferenzen drehten sich denn auch hauptsächlich um Fragen, die mit der Demokratisierung und Zentralisierung wenig oder nichts zu tun hatten. Immer mehr und mehr wurde gegen die „Abdankungsober Carl Seidemann“ die „Wende von Rosa Luxemburg“ gegen „Pru-Rosse“, den Ministerpräsidenten usw. gemacht, von der Demokratisierung und Zentralisierung aber immer weniger geredet. Als denn die Minderheit Sozialisten und Spartakisten in ihrer Sonderkonferenz in Wülheim (Ruhr) am 16. Februar den Generalkonferenz über die Neuorganisation der Mehrheitssozialisten und der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen beizutreten, da mußten sich die Wege scheiden. Diese Zerwürfnis vollzog sich auf der fünften Konferenz der A. u. S.-Räte am 18. Februar in Essen. Für die Mehrheitssozialisten ist des Volkes Wille das höchste Gesetz. Sie können jede Autokratie ab, ganz gleich, ob sie sich in Wilhelm II. oder dem Spartakusführer Hammer verbergt.

Damit ist aber auch die Neuerkommission für die Vorbereitung der Sozialisierung des Bergbaues im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zerfallen. Die drei Vertreter der sozialdemokratischen Mehrheitspartei sind ausgeschlossen, so daß nur noch eine Sechserkommission besteht, die hat aus drei Minderheitssozialisten und drei Spartakisten zusammensetzt. Schon die Zusammenberufung der Neuerkommission bildete eine unvergeßliche Sünde wider den Geist der Demokratie. Obwohl Minderheitssozialisten und Spartakisten nur eine kleine Minderheit sind, hatten sie sechs, die Mehrheitssozialisten aber nur drei Vertreter. Dieses Mißverhältnis wurde von Spartakus „paritätisch“ genannt. Außerdem war der Neuerkommission als Journalistischer und volkswirtschaftlicher Beirat der russische Schriftsteller Kariski beigeordnet, dessen wirklicher Name Dr. Marchlewski lautet. Dieser Dr. Marchlewski alias Kariski in Mitglied der russischen Regierung u. a. Das ergibt sich aus folgendem Schreiben, welches am 28. Oktober 1918 an die Moskauer Vertretung des polnischen Regimentsratrates gerichtet wurde und lautet:

Das Kommissariat hat die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß zum diplomatischen Vertreter der Sowjetrepublik Sozialistische Sowjet-Republik in Polen der Bürger Dr. Julian Marchlewski ernannt wurde. Das Kommissariat hält sich verpflichtet, daß die durch die Sowjet-Regierung vollzogene Ernennung zum Vertreter Polens eines der bedeutendsten gewerkschaftlichen Arbeiterführer der polnischen Volkswirtschaft nicht nur erkennen läßt, daß im Sowjet-Rußland keinerlei feindliche Absichten gegenüber der nationalen Freiheit Polens mehr bestehen, sondern daß Sie das auch als Beweis der Solidarität zwischen der Sowjet-Regierung und den Volkswirtschaften des polnischen Volkes zur gesellschaftlichen Befreiung angesehen werden.

Den Tag der Abreise des Dr. Marchlewski und die Namen der ihn begleitenden Mitglieder einer Mission werden wir Ihnen noch mitteilen. — Kommissar des Neuen: Tschischewin.

Ein Mitglied der russischen Regierung war somit Beirat der Neuerkommission. Die Neuerkommission war ihm natürlich nur Mittel zum Zweck, um gemeinsam mit den Minderheitssozialisten und Spartakisten auf die Beilegung der rechtmäßigen Regierung, der Nationalversammlung usw. hinzuwirken und den Volkswirtschaftsrat auch in Deutschland durchzuführen. Dazu wurde der Generalkonferenz beschlossen, die wüste Hecke gegen die Regierung Ebert-Scheidemann, die Gewerkschaftsführer und die Mehrheitssozialisten inszeniert. Die Herrschaften, die dabei mitgewirkt haben, müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Die drei aus der Neuerkommission ausgeschiedenen Vertreter der Mehrheitssozialisten waren Bergleute. In der Sechserkommission ist nur der Minderheitssozialist Göttsmann Bergmann, Will ist Buchdrucker, Wagner Reisenber. Von den drei Spartakisten ist Poering Gattler, Graul Sandlungsgesellschaft, Seiling ein früherer Geschäftsführer eines Konsumvereins, den er aber zugrunde richtete. Das sind nun die Leute, die den Bergbau demokratisieren und

Autokratie oder Demokratie?

Um Autokratie und Demokratie dreht sich der Streit, in dem sich die deutsche Arbeiterklasse jetzt in der entsetzlichen Weise selbst zerfleischt. Für die erdrückende Mehrheit der deutschen Arbeiterklasse ist in nach wie vor des Volkes Wille das höchste Gesetz. Nur eine kleine verrannte spartakistische Minderheit erstrebt die „Diktatur des Proletariats“ nach russischem Muster, d. h. den Volkswirtschaftsrat. Die Mehrheit will durch Demokratie, die spartakistische Minderheit aber durch Autokratie zum Sozialismus und darüber schließlich zum Kommunismus kommen. Im Ziele sind sich also alle Teile einig. Der Streit dreht sich nur um die Wege, die gegangen werden sollen.

Für Autokratie läßt sich natürlich kein einsichtiger Arbeiter begeistern. Dafür haben die Arbeiter viel zu viel unter der Gewalttherrschaft der alten Autokratie gelitten. Das wissen auch die Spartakusführer und darum werden andere Forderungen vorgebracht. Als im Hamburger Revier und anderswo Forderungen gestellt wurden, die über die mit der Werkbestimmern getroffenen Vereinbarungen hinausgingen, da war es uns sofort klar, daß hier für die Autokratie gekämpft wurde. Wir waren als Glieder der Organisation an die getroffenen Vereinbarungen gebunden und konnten folglich die darüber hinausgehenden Forderungen nicht aufheben. Gegen die wilden Streiks wandten wir uns, weil wir sie grundsätzlich nicht aufheben konnten, dann aber auch wußten, daß sie der Autokratie zum Siege verhelfen sollten.

Wir sind seit Bestehen unseres Verbandes für Demokratisierung und Sozialisierung des Bergbaues eingetreten. Wer diese will, kann mit uns gemeinsam gehen. Die Spartakusführer aber stellten sich gegen uns von vornherein in Gegensatz, weil sie die Autokratie wollen. Schon in der Sitzung des Essener A. u. S.-Rats am 8. Januar erklärten uns die Spartakusführer Hammer und König, daß der Spartakusbund die Sozialisierung des Bergbaues beschlossen habe und dieselbe ebenfalls durch einen allgemeinen Streik aller Bergarbeiter erzwingen werde. Falls wir uns dem entgegenstellten, seien wir Offiziere ohne Soldaten, über die die Mätsche der Bergarbeiter hinweggeschritten würde. Unsere sachlichen Einwände, die nur der Sozialisierung dienen sollten, wurden nicht beachtet, ein Beweis, daß es den Spartakusführern auf die Sozialisierung selbst nicht ankam.

So ging es denn auch in allen nachfolgenden Konferenzen der A. u. S.-Räte im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. In endlosen Reden wurde gewettert gegen die Gewerkschaftsführer, die Scheidemänner, die Mehrheitssozialisten, die Blutdiktatur Ebert-Scheidemann-Rosse, die Mörder Liebknechts und Rosa Luxemburgs, den Militarismus, den weißen Schrecken usw., aber an der Sozialisierung selbst wurde nicht gearbeitet. In der ersten Konferenz der A. u. S.-Räte wurde lediglich die Neuerkommission gebildet und das Mätsystem beschlossen. Aber schon die Zusammenberufung dieser Neuerkommission zeigt, daß sie nicht der Vorbereitung der Sozialisierung des Bergbaues dienen sollte, wie förmlich angegeben wurde. Wohl die Minderheitssozialisten und Spartakisten nur eine verschwindende Minderheit bilden, hatten sie in der Neuerkommission zusammen sechs, die Mehrheitssozialisten aber nur drei Vertreter. Die Neuerkommission war also schon nicht nach demokratischen, sondern nach autokratischen Grundsätzen zusammengestellt. Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten

wurden überhaupt nicht berücksichtigt, sie hatten auf den ersten vier Konferenzen der A. u. S.-Räte nicht einmal Stimmrecht.

Eine Kommission, die der Demokratisierung und Sozialisierung des Bergbaues dienen soll, muß sich nach demokratischen Grundsätzen und aus Repräsentanten zusammensetzen. Und hier zeigte sich wieder, daß die Neuerkommission der Sozialisierung nicht dienen sollte. Die Zusammenberufung erfolgte nicht nach demokratischen, sondern nach autokratischen Grundsätzen. Nur die Mehrheitssozialisten bestimmten drei Bergleute, nämlich Benz, Schmidt und Stein. Die Spartakisten aber bestimmten den Handlungsgehilfen Graul, den früheren Konsum-Geschäftsführer Seiling und den Sattler Koering, die Minderheitssozialisten den Bergarbeiter Göttsmann, den Reisenden Wagner und den Buchdrucker Will. Als juristischer Beirat wurde der Landrichter Dr. Ruben bestimmt, der keinen Lohn von einem Aufbau unterscheiden kann und dessen juristisches Können derart dürftig ist, daß unser Kamerad Sue ihm in der dritten Konferenz der A. u. S.-Räte vom 6. Februar die Verordnung der Reichsregierung vom 18. Januar über die Ernennung und Aufgaben der Reichsbevollmächtigten für den Bergbau auslegen mußte.

Die Minderheitssozialisten und Spartakisten, welche die Sozialisierung im Gültigkeitsbereich betrieben, zeichneten sich fast ausnahmslos nur durch ihre Abnungsfähigkeit in allen bergmännischen Fragen aus. Durch ihre Schilddrüsen haben sie der Sozialisierung bisher nur Bären Dienste geleistet. Mit den meisten Vertretern in der Neuerkommission und ihrem juristischen Beirat ist es nicht besser bestellt. Jedenfalls, um das Maß der Abnungsfähigkeit voll zu machen, hat die dritte Konferenz der A. u. S.-Räte vom 6. Februar dann noch das Mitglied der russischen Volkswirtschaftsregierung, Dr. Marchlewski alias Kariski, zum journalistischen und volkswirtschaftlichen Beirat der Neuerkommission bestimmt.

Ein Mitglied der russischen Regierung als Beirat der Neuerkommission! Nun wird jeder wissen, wohin die Reise geht. Er hat jedenfalls auch die spartakistische Konferenz beraten, die am 16. Februar in Wülheim (Ruhr) den Generalkonferenz beschloß. Und jedenfalls hatte er auch seine Hand im Spiele bei dem Generalkonferenz in Mitteldeutschland, der am 24. Februar im Volkspark in Halle beschlossen wurde. Einer der Hauptmacher ist hier der Diktator-Ingenieur Rausch. Hier ist auch das letzte Feigenblatt gefallen, der Streik richtet sich offen gegen die vom Volk gewählte deutsche Nationalversammlung und die Reichsregierung. Die Autokratie sucht also mit dem Machtmittel des Streiks unsere junge Demokratie niederzukämpfen.

Ohne Vorwissen und gegen den Willen der erdrückenden Mehrheit der Arbeiter und ihrer beruflichen Führer wurde sowohl in Wülheim wie auch in Halle der Generalkonferenz beschlossen und mit Waffengewalt durchgeührt, um die Demokratie zu vernichten. Das ist Autokratie und Gewalttätigkeit in höchster Vollendung. Dagegen wehren wir uns, schon weil wir Demokraten sind, denen des Volkes Wille das höchste Gesetz ist. Wir wehren uns aber auch dagegen, weil die Arbeiter durch diese Streiks sich selbst ausschümpfen, dazu noch ihren Lohn opfern und zum Totengräber ihrer Freiheit werden. Infolge des Mangels an Kohlen können die Arbeiter nicht zum Ziel abtransportiert werden. Die Streikschlichter kommen also nur den Werkbestimmern zugute, weil sie dafür keinen Lohn zu zahlen brauchen. Wenn

sozialisieren sollen. Es wäre zum Laufen, wenn es nicht so unglücklich traurig wäre.

Die vier gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisationen rücken von dieser Gesellschaft in einem Flugblatt weit ab. Darin wird u. a. gesagt:

Nachdem von sechs Spartakisten, die sich als Reinerkommission bezeichnen, offener Haß gegen die Regierung angekündigt ist, sagen sich die Mitglieder der vier Bergarbeiterverbände von diesen Personen los. Damit besteht für die Bergarbeiterverbände und ihre Mitglieder die Reiner- bzw. Sechserkommission nicht mehr. Die Bergarbeiterverbände, die man bisher aus politischen Gründen ausschalten wollte, übernehmen wieder voll und ganz die Interessenvertretung ihrer Mitglieder in den Institutionen, den Ausschüssen usw., welche die Regierung den Bergarbeitern zugeführt hat. Ein direkter Trennungsstrich ist zwischen den organisierten Bergarbeitern und den Spartakisten, die sich Reinerkommission nennen, gezogen. Es gibt für die vernünftigen Bergarbeiter nur noch eins: mit der von ihnen mit erwählter Regierung die erlangenen Verbesserungen auszubauen und klar und deutlich zu erklären: Los von den Spartakisten-Mordbrennern! Nicht ab von den Sechser, die sich Reinerkommission nennen, von dem Handlungsgeschäft, dem Wuchsbüchse, dem Kaiser-Koering, die vom Bergbau nichts verstehen! Los von Selling, dem Vernichter des blühenden Oberbaufener Konsumvertrags!

Als dieses Flugblatt herausgegeben wurde, war den vier Bergarbeiterverbänden noch nicht bekannt, daß Dr. Marschewski alias Karski Mitglied der russischen Regierung ist. Sonst hätten sie den Trennungsstrich noch viel weiter gezogen. Wer zu seinem Hocke und zu seinem Lande steht, kann mit Landesverrätern feinerlei Gemeinschaft haben. Als die U- und S-Räte am 18. Januar zum ersten Male zusammenkamen und die Reinerkommission sowie das Komitee beschloßen, haben die meisten sicher nicht gedacht, wenn sie sich auf diese Weise dienbar machten. Die nachfolgenden Verhandlungen hätten ihnen zeigen müssen, wohin die Reise ging. Aber die meisten merkten nichts, und so besorgten sie unermüdet die Geschäfte des Volkswirtschafts und leisteten der Demokratisierung und Sozialisierung des Bergbaues nur Vorenddienste.

Arbeitskammern im Bergbau.

Zur Reichsanzeiger vom 22. Februar wurde eine Verordnung der Reichsregierung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau veröffentlicht. Die Verordnung regelt die Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern, das Wahlrecht und das Wahlverfahren, den Kostenanwand, die Geschäftsführung, Beaufsichtigung und die Abrechnung für Angehörige. Die Verordnung gilt in erster Linie für den Kohlenbergbau im Ruhrbezirk und in Oberschlesien. Es können danach aber auch für andere Bezirke und Zweige des Bergbaues Arbeitskammern errichtet werden. Die Arbeitskammern sollen paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestehen und mindestens 20 Mitglieder umfassen die nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Wahlberechtigt sind Arbeiter und Arbeitgeber des Bergbaues vom 20. Lebensjahre an; wählbar sind solche Wahlberechtigte, die mindestens ein Jahr lang in dem Zweige des Bergbaues für den die Arbeitskammer errichtet ist, tätig waren, außerdem Personen die früher mindestens drei Jahre lang im Bergbau tätig waren sowie Vorstandsmitglieder und Angehörige beruflicher Vereine der Arbeiter und Arbeitgeber des Bergbaues. Die Aufgaben der Arbeitskammern decken sich im allgemeinen mit denen, die in dem früheren Gewerkschaftsentwurf für Arbeitskammern vorgesehen waren. Der Arbeitskammer ist eine besondere Abteilung für Angehörige anzuschließen, auf die die Vorschriften der Verordnung über Aufgaben, Zusammensetzung, Wahlrecht usw. anzuwenden sind. Die Arbeitnehmergruppe und Arbeitgebergruppe können getrennt beraten und unter gewissen Voraussetzungen auch getrennt beschließen. Wir lassen die Verordnung nachstehend im Wortlaut folgen:

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung.

§ 1.

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung sind je eine Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes und Oberschlesiens zu errichten. Ferner können Arbeitskammern für andere Gebiete und Zweige des Bergbaues errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde für ein zusammengehöriges Bergbaugesicht, das sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt. Kann die Errichtung der Arbeitskammer durch die Reichsregierung im Voreinnehmen mit den beteiligten Bundesregierungen erfolgen.

§ 2.

Die Arbeitskammern haben in dem Zweige des Bergbaues, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist, die Aufgabe, sich an den Vorarbeiten für eine umfassende Regelung des Bergbaues durch das Reich und eine Beteiligung der Volksgemeinschaft an seinen Erträgen (Sozialisierung) durch Ausschüsse, Gutachten und Anträge zu beteiligen sowie nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen.

Sie sind ferner berufen, in Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Interessen ihres Gewerkes sowie der auf den gleichen Gebieten liegenden Sonderinteressen der Arbeitgeber, der Arbeitervereine und der gesamten Arbeiterschaft

1. die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden zu beraten und zu unterstützen, und zwar durch tatsächliche Mitteilungen, durch Erstattung von Gutachten und durch Mitwirkung bei der Durchführung der zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter sowie von Stillschließ und Anstand in den Betrieben erlassenen Vorschriften, insbesondere indem sie

a) auf die Durchführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenvereine und Festsetzung von Arbeitsverhältnissen vom 23. Dezember 1912 (Reichsgesetzl. S. 1456) hinwirken und Gutachten über die Bedeutung abgeben, welche abgeschlossene Tarifverträge für die Geltung der Arbeitsbedingungen im Tarifgebiete erlangen haben,

b) Gutachten über den Erfolg von Vorschriften auf Grund der Lit. VII und IX der Gewerbeordnung, der Berggesetz und Bergarbeiterverordnungen sowie sonstiger Gesetze und Verordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Stillschließ der Arbeiter erlassen,

c) die mit der Durchführung der unter a und b genannten Gesetze und Verordnungen betrauten Behörden und Beamten auf Wünsche aufmerksam machen und ihrer Maßnahmen zur Abhilfe vorstufen,

d) Gutachten über die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehende Verhältnisse erlassen, 2. ein geehrtes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern,

3. Beratungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch die Pflege des geistigen Nachwuchses zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der Arbeiter getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken,

4. nicht gewerkschaftlich betriebene Arbeitsnachweise zu fördern, 5. bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und Unfallschädigte mitzuwirken.

§ 3.

Die Arbeitskammern haben Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten und können innerhalb ihres Wirkungsbereiches Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches richten.

§ 4.

Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, soweit sie nicht ein allgemeines Interesse haben, nicht in den Bezirk der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 5.

Die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe haben die Aufgabe,

1. Anträge und Wünsche der von ihnen vertretenen Arbeitgeber und Arbeiter zu prüfen und für die Beratung durch die Kammer vorzubereiten,

2. die im § 22 vorgesehenen Wahlen vorzunehmen, 3. in dem Falle des § 26 Satz 2 selbstständig Gutachten zu erstatten und Anträge an die im § 3 bezeichneten Behörden und Körperschaften zu richten.

§ 6.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nach dieser Verordnung üben, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10, Abs. 2, aus:

- 1. bei Aktiengesellschaften, Gewerkschaften des Bergbaues und anderen juristischen Personen, mit Ausnahme der zu 5 genannten, die Mitglieder ihrer gesetzlichen Vertretung,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
3. bei anderen Handelsgesellschaften alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
4. bei in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaften, Gewerkschaften oder anderen juristischen Personen deren Liquidatoren,
5. bei dem Reich, den Bundesstaaten, Gemeinden weiteren Kommunalverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Vorstände der einzelnen Dienststellen nach Maßgabe der für das Reich von der Reichsregierung, für die übrigen Körperschaften von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Vorschriften,
6. bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen deren gesetzliche Vertreter.

§ 7.

Durch die Verfügung über die Errichtung der Arbeitskammer sind ihr Name, ihr Sitz und die Zahl ihrer Mitglieder zu bestimmen.

Die Zahl der Mitglieder soll nicht unter zwanzig betragen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die im Abwesenheitsfall und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder eintreten.

§ 8.

Die Mitglieder der Arbeitskammern sowie ihre Stellvertreter müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter bestellt.

Die Mitglieder und Stellvertreter erhalten für jede Sitzung, der sie betamwohnen haben, Vergütung einmaler Fahrkosten und Tagelohn nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde und im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Reichsarbeitsamts.

II. Wahlrecht und Wahlverfahren.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 8) sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, welche

- 1. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind,
3. demjenigen Zweige des Bergbaues als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist,
4. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 10.

Für die Wahl der Arbeitgeber setzt die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter fest.

Arbeitgeber der im § 6 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art können das Wahlrecht nur durch einen ihrer Vertreter ausüben.

§ 11.

Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche seit mindestens einem Jahre als Arbeitgeber oder Arbeiter in demjenigen Zweige des Bergbaues tätig sind, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist.

Außerdem sind wählbar, sofern die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 und 4 erfüllt sind,

- 1. solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch als Arbeitgeber oder Arbeiter in demjenigen Zweige des Bergbaues tätig gewesen sind, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist, und seit mindestens einem Jahre im Bezirke der Kammer wohnen;
2. solche Personen die mindestens seit einem Jahre als Vorstandsmitglied oder Angehörige beruflicher Vereine der Arbeitgeber oder der Arbeiter des Bergbaues tätig sind und im Bezirke der Kammer wohnen.

Wird ein auf Grund des Abs. 1 gewählter Vertreter Vorstandsmitglied oder Angehöriger eines beruflichen Vereins der Arbeitgeber oder Arbeiter des Bergbaues, so bleibt er wählbar und wahlberechtigt.

§ 12.

Die Aufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrage der Vorsitzende der Arbeitskammer leitet die Wahlen in getrennter Wahlhandlung. Sie sind unmittelbar und geheim und finden nach den Grundätzen der Verhältniswahl statt. Hierbei ist die Stimmenabgabe auf Vorschlagszettel beschränkt, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist, gelten die auf dieser Liste vorgeschlagenen ohne weiteres als gewählt. Für die Wahl der Arbeitgeber kann die Aufsichtsbehörde Vorseitlich die Wahl festsetzen.

Weder die Festsetzung des Wahlergebnisses ist eine Niederchrift, aufzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen. Die nächsten Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft die Landeszentralbehörde und im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 das Reichsarbeitsamt. Für Wahlberechtigte, die in Gemeinden wohnen, in welchen keine öffentliche Wahlstelle eingerichtet ist, kann die bürgerliche Meberordnung der Stimmzettel oder die Abgabe der Stimmzettel beim Vorstand ihrer Wohngemeinde zugelassen werden.

§ 13.

Die Gemeindebehörden, die Polizeibehörden, die Knappschaftsvereine, die Krankenkassen, die Knappschaftsvereine, die Knappschaftsvereine und die Krankenkassen, soweit sie im Bezirke der Arbeitskammer belegen oder eine öffentliche Verwaltungsstelle haben, sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde oder dem mit der Wahlleitung beauftragten Vorsitzenden der Arbeitskammer oder, wenn in den Bestimmungen über das Wahlverfahren vorgezeichnet ist, daß die Gemeindebehörde Wahlstellen aufzustellen hat, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeiter erforderliche Auskunft zu geben insbesondere die Namen der Mitgliedervereine und der Gewerbeangehörigen zu gemahren. Ebenso sind die Arbeitgeber verpflichtet, über die Art ihres Betriebes und über die Namen und Beschäftigungsart der beschäftigten Arbeiter der Aufsichtsbehörde oder dem mit der Wahlleitung beauftragten Vorsitzenden der Arbeitskammer oder den Gemeindebehörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Für die Mitwirkung bei der Ausführung der Wahlen steht den Gemeinden, Polizeibehörden, den Knappschaftsvereinen, den Krankenkassen sowie den Arbeitgebern ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

§ 14.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden. Gegen ihre Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Sie hat Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 15.

Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Vertreter der Arbeiter und die Stellvertreter dieser Vertreter aus der Arbeitskammer ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl auf den Rest der Wahlzeit für sämtliche Vertreter der Arbeitgeber und deren Stellvertreter oder für sämtliche Vertreter der Arbeiter und deren Stellvertreter anordnen.

§ 16.

Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Fähigkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuscheiden, es sei denn, daß es sich nur um den Eintritt einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit handelt. Im Falle der Beizerrung erfolgt die Entziehung des Beteiligten durch Beschluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Wehrung gegeben ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

III. Kostenanwand.

§ 17.

Sie aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweitig Deckung finden, für jede Arbeitskammer von demjenigen in ihrem Bezirke liegenden Gemeindebezirk zu tragen, in welchem die Betriebsstätten des in der Kammer vertretenen Zweiges des Bergbaues befinden.

Dabei werden die Kosten je zur Hälfte auf die beteiligten Betriebsstätten und auf die in ihnen beschäftigten Arbeiter rechtmäßig verteilt und hierauf die Beiträge ermittelt, die auf die einzelnen Betriebsstätten und Arbeiter entfallen.

Bei der Ermittlung der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Beiträge ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Die auf die Arbeiter entfallenden Beiträge sind nach der Kopfzahl zu verteilen.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Arbeitskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden.

§ 18.

Der Vorsitzende der Arbeitskammer stellt alljährlich den Verteilungsplan (§ 17) auf. § 18 gilt entsprechend.

Gegen die Verteilung der Kosten findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

Die Gemeinden und im Falle des § 17 Abs. 1 die weiteren Kommunalverbände sind ermächtigt, durch Statut (§ 142 der Gewerbeordnung) zu bestimmen, daß die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Maßgabe des Verteilungsplans (§§ 17, 18) von den Inhabern und Arbeitern der in der Gemeinde belegenen betrieblichen Betriebsstätten erhoben werden. In dem Statut ist zugleich zu bestimmen, daß die Inhaber dieser Betriebsstätten verpflichtet sind, die auf ihre Arbeiter entfallenden Beiträge voranzubringen zu zahlen.

Für diesen Fall sind die Inhaber der Betriebsstätten berechtigt, den Vorsitzenden am Tage der Zahlung im Betriebe beschäftigten Arbeitern innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Zahlung bei der Lohnzahlung anzudeuten. Dabei darf jedoch dem einzelnen Arbeiter nur der nach dem Verteilungsplan auf den Kopf des Arbeiters entfallende Betrag angedeutet werden. Da ein Arbeiter im Laufe eines Jahres mehrere mal auf ihn entfallenden Beitrag für eine Arbeitskammer entrichtet, so darf er in demselben Jahre zu einer Arbeitskammer für eine Arbeitskammer desselben oder eines anderen Gewerbebezuges nicht herangezogen werden. Dem Arbeiter ist auf Antrag beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis eine Bescheinigung über die von ihm für eine Arbeitskammer geleisteten Beiträge vom Arbeitgeber oder von dessen Stellvertreter auszubewahren.

Sind der Inhaber einer Betriebsstätte die von ihm beschuldete gezahlten Beiträge von seinen Arbeitern nicht voll wieder einziehen, so hat er deswegen an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband keinen Erstattungsanspruch.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über die Beitragsleistung der Arbeiter zur Arbeitskammer und die Gewerbebehörde zuständig und gelten die Vorschriften des Gewerbevertragsgesetzes.

§ 20.

Die durch die Errichtung der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sind aus der Staatskasse desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, vorzutragen.

§ 21.

Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenanwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Beschlässe, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich macht, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind. Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 22.

Die Errichtung der Arbeitskammer erfolgt erstmalig durch die Aufsichtsbehörde. Ihre erste Aufgabe ist die unter Leitung eines Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde vorzunehmende Wahl eines Vorsitzenden.

Die Arbeitskammer kann beschließen, einen unparteilichen Vorsitzenden zu wählen oder den Vorsitz zwischen einem Vertreter der Arbeitgeber und einem solchen der Arbeiter zu teilen.

Im erlichen Falle erfolgt die Wahl des Vorsitzenden durch Stimmeneinheit. Kommt eine Einigung über die Person des unparteilichen Vorsitzenden nicht zustande, so ernenn die Aufsichtsbehörde einen solchen, der weder gewerkschaftlicher Arbeitgeber noch Arbeitnehmer oder Vorstandsmitglied oder Angehöriger eines beruflichen Vereins der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein darf. Die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe wählen je einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird alljährlich und wird erstmalig mangels Einigung durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Beschließt die Arbeitskammer, den Vorsitz zwischen einem Vertreter der Arbeitgeber und einem solchen der Arbeiter wechseln zu lassen, so wählen die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe je einen Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden wechseln jährlich oder, wenn die Arbeitskammer es beschließt, halbjährlich in der Geschäftsführung. Erstmalig bestimmt, mangels Einigung, die Aufsichtsbehörde den geschäftsführenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender der Arbeitskammer im Sinne dieser Verordnung gilt der jeweilige geschäftsführende Vorsitzende. Der andere Vorsitzende ist jeweils Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden. Im Bedarfsfall werden Stellvertreter vorbestimmt, so ist je ein Stellvertreter von der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe zu wählen. Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung.

§ 23.

Der Vorsitzende führt die laufende Verwaltung sowie die Geschäfte der Arbeitskammer und vertritt sie.

Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen der Arbeitskammer und leitet sie. Der unparteiliche Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder hat der Vorsitzende die Kammer zur Sitzung einzuberufen.

§ 24.

Hat die Arbeitskammer einen unparteilichen Vorsitzenden, so führt in jeder Gruppe der von ihr gewählte stellvertretende Vorsitzende der Arbeitskammer den Vorsitz, andernfalls der von ihr gewählte Vorsitzende der Arbeitskammer.

Der Vorsitzende der Gruppe hat eine Sitzung derselben anzubereiten, wenn ihr der Vorsitzende der Arbeitskammer gemäß § 20 eine Angelegenheit überwiesen hat. In Angelegenheiten des § 5 Nr. 1 kann er selbständig Sitzungen der Gruppe abräumen.

§ 25.

Die Kammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 26.

Die Beschlußfassung über die zu erstattenden Gutachten oder zu stellenden Anträge erfolgt, auch wenn gemäß § 24 eine Vorberatung in einer Gruppe stattgefunden hat, in einer Vollsitzung der Arbeitskammer, wobei eine gesonderte Abstimmung der Arbeitgeber und der Arbeiter vorgeschrieben ist. Ergibt die Abstimmung, daß mindestens drei Viertel der Arbeitgeber einerseits und mindestens drei Viertel der Arbeiter andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, oder kommt, nachdem die Angelegenheit zum zweiten Male auf die Tagesordnung gesetzt ist, ein gemäß § 31 Abs. 2 oder § 32 Abs. 2 gültiger Beschluß nicht zustande, so hat der Vorsitzende die Angelegenheit der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe zu gesondeter Beratung und Beschlußfassung zu überweisen.

§ 27.

Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

- 1. die Bestimmung des Haushaltsplans, die Prüfung und Annahme der Jahresrechnungen und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlußfassung gemäß § 16.

§ 28.

Die Sitzungen der Arbeitskammer sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von der Kammer als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erstellung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Abstimmungen haben geheim stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 29.

Die Kammer, die Gruppen und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 30.

Zu den Sitzungen der Kammer und Gruppen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 31.

Die Beschlüsse werden durch Stimmeneinheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von

ländischen Bauern so hungern müssen, wie unsere Bergarbeiter und soll- ten dabei noch Kohlen fallen, sie würden wahrscheinlich überaus Spar- taktisch werden und ebenfalls streiken. Wie früher, so können auch jetzt noch die Gedanken und Stimmungen aus dem Regen. Der fette Späther- boden früher war ein ruhiger, bedächtig, kühnstreuer Patriot, der hungrige Arbeiter ein Revolutionskämpfer, während der fast verhungerte Arbeiter von heute Sportplatz ist. Der allgemeine Mangel an Kohlen ist weniger durch die Streiks verschuldet als durch den Wagenmangel.

Danach antwortete der Bauer, die Lebensmittelnot besagten auch sie, aber durch Streiks würden doch keine Lebensmittel erzeugt, wohl aber können unsere Lebensmittel durch Kohlenausfuhr nach Holland und Dänemark vermehrt werden. Während der Kriegszeit arbeiteten die Berg- arbeiter sogar bei Streikbedrohungen, warum jetzt nicht? Wenn es dahingegen richtig sei, daß Wagenmangel herrsche und dieses schuld an der allge- meinen Kohlenknappheit sei, dann müßten die jetzigen Streikführer ent- weder komplette Zügel oder Verbote sein. Ein Streik könne doch nur dann Erfolg haben, wenn durch die Arbeitslosigkeit ein Druck auf die Unternehmer ausgeübt werde. Fehle es den Besondereisen an Wagen, um die gefährdeten Anlagen abzuführen, so daß sie entweder Feuerföhrungen einlegen oder die Förderung auf die Gedenklöcher fügen müßten, lären die Vergleiche, wenn sie streikten, den Unternehmern den größten Gefallen. Diese brauchten dann weder Feuerföhrungen einzulegen noch die Kohlen auf die Plätze zu fügen. Aber nicht nur die Geschäfte der Besondereisen, sondern noch weit mehr die der Entente besorgten die streikenden Bergarbeiter und zwar so glänzend, daß man annehmen müßte, die Führer dieser Streikbewegung ständen in englischem Golde. Würden unsere Bergarbeiter nicht streikend haben und auf allen Seiten lagerten große Kohlenmengen, während im ganzen Lande Kohlennot herrschte, Fabriken wegen Kohlenmangel stillständen, die Lieferungen aus- neutrale Ausland unterbleiben müßten wegen dem Wagenmangel der Entente, welchen moralischen Eindruck würde das in der ganzen zivilisierten Welt, selbst bei unseren Feinden machen und welche unanschäzbare Waffe würde damit unserer Waffenstillstandskommission geliefert worden sein! So beweisen die Vergleiche der Entente, daß wir immer noch Eisen- bahnen genug, wenn nicht gar zuviel haben.

Zu einer anderen Forderung: Beseitigung der Regierung Eber- t-Scheibemann sagte der Bauer: Damit sind sicherlich alle Zeichen- und Gültenscheine des ganzen Industriegebietes, sogar die höchsten Bauern einverstanden und läge es in der Macht der Besondereisen, diese Re- gierung zu beseitigen, die Spartakisten brauchen keinen Tag zu streiken. In diesem Punkte zögen die Spartakisten und Sozialdemokraten ganz bestimmt an einem Stränge. Uns Bauern paßt diese Regierung auch nicht. Sollen wir darum im Frühjahr, anstatt unsere Felder zu bestellen, streiken, mit großen Bauernprotesten durch die Felder ziehen und streiken: „Nieder mit der Regierung Ebert-Scheibemann!“ Sollen wir politische Kamenalsumzüge veranstalten, anstatt zu arbeiten, und unser Volk weiter hungern lassen, wie die Vergleiche uns am freieren halten?! Was den Vergleichen recht ist, muß den Landwirten billig sein. Uns steht das Streikrecht genau so zu, wie ihnen, und wir haben das gleiche An- recht, politischen Unfug zu betreiben, wie sie. Und wenn die Streiks im Industriegebiet nicht aufhören, werden sie im Frühjahr auf dem Lande ausbrechen und wenn die Städte dabei zugrunde gehen.

Und an mich gerichtet, schloß der Bauer: Was sagen Sie, wenn Sie ein Vertreter der Bergarbeiter sind, diesen, sagen Sie ihnen die Wahr- heit und erinnern Sie die Bergarbeiter daran, daß sie auch Pflichten gegenüber ihren Vätern haben und sagen Sie ihnen auch, daß unser Volk allgemein der Auffassung ist, wenn es friert und unter der Kohlennot leidet, daß die streikenden Bergarbeiter daran schuld sind und nicht der Wagenmangel.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Vereinbarungen im rheinischen Braunkohlenbergbau.

Am 15. Februar sind zwischen den Organisationen der Arbeiter und Werkbesitzer im rheinischen Braunkohlenrevier folgende Verein- barungen getroffen worden:

1. Die achtstündige Arbeitszeit wird bis zum 1. März 1919 in allen Betrieben durchgeführt.
2. Die Schichtzeiten werden wie folgt festgesetzt: Erste Schicht von 6 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm., zweite Schicht von 2 Uhr nachm. bis 10 Uhr abends, dritte Schicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
3. Innerhalb der Achtstundenschicht finden keine Pausen zu bestimmten Zeiten statt, jedoch ist jedem Arbeiter Gelegenheit zum Buttern während der Schicht zu geben. Beim Baggerbetrieb in Grube und Ab- raum soll die Arbeitszeit zum Buttern benutzt werden, sofern sich nicht aus anderen Gründen Pausen ergeben. Die Werkverwaltungen werden Einrichtungen treffen, damit den Arbeitern der einzelnen Betriebe der Kaffee vor Ort zugebracht werden kann.
4. Der bisherige Grundlohn, der für 10 oder 11 oder 12 Stunden bezahlt worden ist, wird von der Einführung der Achtstundenschicht an ohne Abzug für acht Stunden bezahlt. Die Gehaltsgelöhne er- fahren eine dementsprechende angemessene Erhöhung.
5. Der bisher gezahlte Lohnausgleich von 2 Mk. für Erwachsene und 1 Mk. für Jugendliche und Frauen fällt vom Beginn der acht- stündigen Arbeitszeit an fort. Statt dessen tritt von diesem Zeitpunkt an eine Teuerungszulage von 1,50 Mk. für Erwachsene bzw. 75 Pf. für Jugendliche und Frauen in Kraft, die für jeden Arbeitstag bezahlt wird, an dem eine volle Schicht verfahren worden ist. Bei der Bezahlung dieser Teuerungszulage sollen Härten vermieden werden, wenn aus einem triftigen Grunde die volle Schicht nicht verfahren werden konnte. Die Teuerungszulage soll später abgebaut werden. Der Zeit- punkt des Abbaus im ganzen oder in Teilbetrieben ist noch zu berein- baren. Der Abbau soll ganz durchgeführt sein, wenn durch Vierung von Lebensmitteln durch die Weltmärkte oder allgemein eine Verbilligung der Lebenshaltung der Arbeiter eingetreten ist. Neu angelegten Arbeitern wird die vorgeordnete Teuerungszulage ebenfalls bezahlt.
6. Das Verfahren von Ueberstunden und Uebererschichten soll möglichst eingeschränkt werden. Für freiwillig verfahren Ueber- stunden und Uebererschichten wird kein Lohnzuschlag gewährt. Für von den Werkleitungen verlangte Ueberstunden und Uebererschichten wird ein Zuschlag von 25 v. H. bezahlt.
7. Sonn- und Feiertagsarbeiten sollen nur in dringen- den Fällen ausnahmsweise verfahren werden. Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage einschließlich der kirchlichen Feiertage Fronleichnam, Peter und Paul, Allerheiligen, Maria Empfängnis. Als Sonn- und Feiertagsarbeiten gelten alle in der Zeit von Sonntag vormittags 6 Uhr bis Montag vormittags 6 Uhr, bzw. an den betreffenden Feiertagen von vormittags 6 Uhr bis zum folgenden Tag vormittags 6 Uhr ver- fahrenen Schichten. Sonn- und Feiertagsarbeiten werden für die ganze Belegschaft eines Betriebes mit 100 Prozent Zuschlag bezahlt, wenn der betreffende Betrieb in der betreffenden Sonn- und Feiertagsarbeit in Tätigkeit ist. Arbeiter, die an Sonn- und Feiertagen zu Reparaturen oder zu besonderen Arbeiten im Betriebe herangezogen werden, erhalten ebenfalls einen Lohnzuschlag von 100 Prozent. Für das Durchsehen an Maschinen und Apparaten an Sonn- und Feiertagen, welches lediglich zur Beobachtung der betreffenden Betriebsrichtungen dient, wird ein Lohnzuschlag von 50 Prozent gewährt.

Provinz Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

Konferenz der Kohlarbeiter.

Am 13. Februar tagte im „Weißen Hof“ zu Erfurt eine Kon- ferenz der Kohlarbeiter aus den Bezirken der Harz, der Müritin und des Sudbargen. Vertreter waren 41 Unternehmungen (mit 64 Schichten) sowie die bei diesen vorhandenen gewerkschaftlichen Belegschaften insgesamt 132 Delegierte. Es wurde folgende Entschliessung angenommen:

Die am 13. Februar in Erfurt tagende Delegierten-Versammlung der Kohlarbeiter des Bezirkes Thüringen-Sudbarg erklärt sich bis auf weiteres mit den Lohnaufschlägen einverstanden, die am 1. Jan. zwischen dem Verein der Kohlarbeiter und den in Frage kommenden Gewerkschaftsverbänden vereinbart worden sind. Derselben gehen dahin, daß zu der am 27. November 1918 bereits bewilligten Lohnaufschlagung von 1 Mark pro Schicht für die unterirdischen Belegschaft ab 1. Februar 1919 für dieselbe Belegschaft noch 1 Mark hinzukommt. Ebenso erhalten die über 17 Jahre alten männlichen Mitglieder der Belegschaft über Tage ab 1. Februar 1 1/2 Mark Zulage pro Schicht. Der Mindestlohn für Tage- arbeiter erhöht sich entsprechend. Für die unterirdische Belegschaft wird ab 1. Februar 1919 freies Zeichnen (Kassid) in Höhe des Durch- schnittslohns (bei voller Beschäftigung) der letzten drei Monate gewährt.

Die Konferenz spricht sich weiter dafür aus, daß eine künftige baldige Veranschaulichung des Kohlenbergbaus erreicht werden muß. Der Sozialis- tische Kampf muß notwendig die Demokratisierung der Betriebe voraussetzen. Eine überaus dringende Sozialreform wird angestrebt, die durch den Krieg ge- schaffenen unrichtigen Lage, namentlich in bezug auf den Auslandsabzug, ein Experiment sein, das die größten Gefahren für die Arbeiterklasse mit sich bringt.

Der Delegiertenrat erkennt an, daß gerade durch die Gewerkschafts- arbeit die Demokratisierung der Betriebe seit Jahrzehnten erreicht wurde

und auch allein durch sie erleichtert werden kann. Ist dies geschehen, wozu die bevorstehenden Ausschüßwahlen (Kittelwahlen) einen weiteren Schritt bedeuten, ist das Wirtschaftsleben Deutschlands in ruhigeren Bahnen geleitet, dann ist der Weg frei zur Verfestigung der Gruben. Die konferenznehmende tabeln auf das entscheidende die in letzter Zeit von gewissen unverantwortlichen Personen gegen die Gewerkschaften und ihre Führer entfaltete Hege und Geloben, auch weiterhin für die Stärkung der Organisationen einzutreten, weil sie wissen, daß die Streiker nur der Reaktion nützen und die für die Arbeiter so überaus wichtigen Organisationen schädigen. Im Interesse des deutschen Wirtschaftslebens und der Beschaffung von Lebensmitteln richten die Delegierten an alle Bergarbeiter die dringende Aufforderung, jetzt von Arbeitseinstel- lungen abzusehen. Alle Differenzen sind zunächst durch die Arbeiter- ausschüße (Kittel), dann durch die geschaffene Arbeitsgemeinschaft mit den Verbänden und den Unternehmern zu klären.

Eine zweite, auch einstimmig angenommene Entschliessung lautet: „Die am 13. Februar in Erfurt versammelten Kohlarbeiter sprechen in Gemeinschaft mit den Unternehmern die Erwartung aus, daß die in manchen Landesteilen beachtliche Ausbreitung der Kohlarbeiter von den Bezirken der Sudbargen und Sudbargen nicht erfolgt, die Kohlarbeiter vielmehr nach wie vor diese Zulagen erhalten, solange sie an- deren Arbeitern befristet werden.“

Bergarbeiterkonferenz gegen den Generalkreit.

Die am 27. Februar im „Weißen Hof“ in Drensleben für das Halbesandt-Bezirksgebiet abgehaltene Konferenz beschloß sich eingehend mit dem am 23. Februar in Halle gefassten Generalkreit- beschluß und kam zum folgenden Ergebnis:

„Das auf der Haller Konferenz proklamierte Ziel (Beseitigung der Regierung und Sturz der Nationalversammlung) kann nicht als Mittel anerkannt werden, die Lage der Arbeiter und des deutschen Volkes zu bessern. Nur Ruhe und Ordnung im Lande kann der Regierung und der Nationalversammlung ermöglichten, die großen Probleme zur Befriedung der Volkswirtschaft zu lösen. Auch die Förderung der Anerkennung des Mindestlohns erscheint der Konferenz nicht als ein Mittel, die Lage der Bergarbeiter zu bessern. Die Arbeiterentscheidungen zurzeit der gelei- chenen Macht und Rechte, um nutzbringend für die Bergarbeiter wirken zu können. Eingegangen sind die Arbeiterausschüße jetzt mit gelei- chenen Rechten ausgestattet, welche eine Besserung der Arbeitsverhältnisse ermöglichen. Aus diesem Grunde glaubt die Konferenz, einen Streik zurzeit nicht verantworten zu können, soweit Volkswirtschaft das notwendige Brennmaterial ermangelt und unser Wirtschaftsleben sich unter Kohlen- mangel nicht erheben kann. Die Vermögen der Armen würden durch einen Kohlenarbeiterstreik noch mehr gemindert und unser Wirtschaftsleben noch mehr ruiniert. Die Konferenz erwartet aber auch von den Grubenbetrei- bungen weitmöglichstes Entgegenkommen und Verständnis für die Lage der Arbeiter, damit den Arbeitern ihre Pflichterfüllung auch erleichtert wird.“

Diese Entschliessung wurde gegen acht Stimmen angenommen; aber die Acht geben die Erklärung ab, daß sie nicht für den Generalkreit sind, sondern eine Sympathieerklärung für den Generalkreit wünschen. Letzteres wurde aber abgelehnt.

Königreich Sachsen.

Jahreskonferenz des Verbandes im Bezirk Lugau-Dehsnit.

Am 23. Februar fand in Dehsnit die Jahreskonferenz unseres Verbandes statt, die von über 100 Delegierten besucht war und einen prächtigen Verlauf nahm. Der Bezirksleiter, Kamerad Frank, er- hielt eine kurze Jahresberichts. Mit einem Rückblick auf den Verband wäh- rend der Kriegsjahre ging der Redner näher auf die jetzigen Verhältnisse ein und unterzog, unter Zustimmung der Konferenz, das unverantwortliche Treiben einzelner Bergarbeiter einer scharfen Kritik. Mit Recht wurde die Frage aufgeworfen, wie diese Leute einmal genauer an- zuweisen, die heute mit genug schreien können und mit der Lässigkeit des Verbandes nicht zufrieden sind. Es sind Leute, die in der Arbeiter- bewegung bis jetzt noch keinen Finger gerührt haben, die bis zu der Erkenntnis, daß sie berufen sind, die „Führung“ zu übernehmen, kramen gelbe Unternehmerratschläge gewesen sind. Diese Leute machen sich jetzt an, alte Verbände, die seit Jahrzehnten in den schwersten Zeiten die Fahne der Organisation hochgehalten haben, zu beschimpfen und zu verächtlichen. Die Entwicklung der Mitgliederbewegung ist eine gute. Beschlossen wurde, auf den Gruben eine Kontrolle der Mitgliederbücher vorzunehmen, damit einwandfrei festgestellt werden kann, wer sich noch nicht der Or- ganisation angeschlossen hat. An Arbeit auf dem Bezirksbureau hat es auch im Berichtsjahre nicht gefehlt. Von dem Bezirksleiter wurden 41 Mitglieder, 10 Belegschaften, 7 öffentliche Versammlungen sowie 23 Kon- ferenzen, 22 Sitzungen und 27 Besprechungen der verschiedensten Art abgehalten und besucht. Postausgänge sind insgesamt 1362 erledigt wor- den. Beschlossen wurde einstimmig, auf dem Bezirksbureau eine Hilfs- frage einzuführen. Ebenso wurde einstimmig beschlossen, alle in letzter Zeit an die Organisation gerichteten sowie in Belegschaftsversammlungen auf- gestellten Forderungen und Beschwerden der am 9. März stattfindenden gemeinsamen Konferenz der neu gewählten Arbeiterausschüße mit den Werkbesitzern und Vertretern der Organisation zur Erlegung zu über- reichen. Dieser Beschluß zeigt, daß die verantwortlichen Funktionäre der Organisation es ablehnen, jedem das Recht einzuräumen, nach seinem Gutdünken zu handeln. Das kann es und darf es nicht geben, wenn die Arbeiterkraft nicht Gefahr laufen will, sich selbst schaden zu zufügen. Die Meinung der Konferenz kam in der einstimmigen Annahme folgender Entschliessung zum Ausdruck:

Die Vertrauensmänner des Verbandes der Bergarbeiter Deutsch- lands für den Bezirk Lugau-Dehsnit stehen nach wie vor auf dem Stand- punkt, daß die Sozialisierung der Bergwerke angestrebt werden muß. Der Sozialismus muß aber naturgemäß die Demokratisierung der Be- triebe voraussetzen. Die Sozialisierung muß so erfolgen, ohne daß dem deutschen Volke und vor allem den Bergarbeitern ein Schaden daraus erwächst. Die Vertrauensmänner beurteilen ganz entschieden die in letzter Zeit von gewissenloser Seite gegen die Gewerkschaften und ihre Führer entfaltete Hege und Geloben, alles einzufügen, um die Organisation zu stärken, weil sie wissen, daß die überall auftretenden unverantwortlichen Scharier wohl der Reaktion Dienste leisten, aber nie- mals den Arbeitern helfen können, sondern sie noch tiefer in das Elend führen. Die Vertrauensmänner beurteilen jedes selbständige Vorgehen von Belegschaften oder einzelnen Mitgliedern derselben und erwarten, daß alle Beschwerden, Wünsche und sonstige Streitfragen nur auf dem Verhandlungswege mit der Organisation erledigt werden.“

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Auszahlung auf Bleischiefergrube bei Birkenhain.

Am 18. Februar 1919 tagte der Arbeiterausschüß dieser Grube. Die Sitzung, zu der auch Herr Berginspektor Arnold erschienen war, nahm einen friedlichen Verlauf. Der Kamerad Thomas Jod aus Groß- Dombrowka hatte sich zu derselben ein Programm von 13 Punkten aus- gearbeitet, über welche beraten werden sollte und welche für die Belegschaft unter Tage von großem Interesse waren. Punkt 1: Aufbesserung der Löhne, wurde vom Herrn Berginspektor Arnold abgelehnt und kein Arbeiterausschüßmitglied, außer Jod, wagte es, über diesen Punkt zu debattieren. Als aber von den anderen Ausschüßmitgliedern andere Punkte, die die Belegschaft fast gar nicht interessieren, beraten werden sollten, entspann sich eine heftige Debatte. Man wollte den Ausschüß trotz der über Tage seinen Dienst verrichtet, der also die Belegschaft unter Tage überhaupt nicht interessiert, seines Postens entheben. Kein Aus- schüßmitglied hat irgend einen Schein für die Notwendigkeit seiner Absetzung beigebracht. Das Ausschüßmitglied Elomer äußerte sich, daß er 25 Jahre auf der Bleischiefergrube arbeite, sich ein Bruchleiden zu- gezogen habe. Das war eine ziemlich verbildete Empfehlung, Elomer hat sich dann in den Arbeiterausschüß nur deshalb hineinzuwühlen lassen, um einen Ausschüßposten zu bekommen. Es ist traurig, wenn jemand nicht weiß, daß er als Ausschüßmitglied das Interesse der All- gemeinheit zu vertreten hat und nicht sein persönliches. Wer weshalb trotz seines Postens entheben werden soll, sei gleich geschilbert. Trotz ist Mitglied des Zambereins- und gewerkschaftlich in unserem Verbands- organisierte. Wenn er aber Mitglied der polnischen Berufsvereinigung wäre, so hätte er nicht zu befürchten. Satz uns nicht die Revolution die Freiheit gebracht? Ist es nicht jedem gestattet, sich der Organisation anzuschließen, die ihm am besten paßt? Der zweite Teil, der die Belegschaft nur wenig interessiert, war die Verteilung des Herrn Berginspek- tors Kampfers durch Herrn Berginspektor Arnold. Ein Ausschüß- mitglied äußerte sich, daß Herr Kampfer auf keinen Fall Herrn Kamp- fers vertreten darf, da Herr K. ein Generaldirektor der Gr. Dombrowka seines Amtes entheben wurde und in Gr. Dombrowka unbe- rechtigt ist usw. Als Kamerad Jod sich äußerte, daß in eine Arbeiter-

Schiefergraben stand und auch noch jetzt voll und ganz vertritt, während diejenigen, die ihn jetzt schlecht machen wollen, ihren terroristischen Mut erst nach der Revolution bekommen haben. Kameraden, laßt euch von diesen Weibern, die die Belegschaft terrorisieren wollen, nicht treiführen und stimmt im März bei der Wahl zum Arbeiterausschüß für die Liste Jod, denn auf dieser werdet ihr Kameraden finden, die voll und ganz das Arbeiterinteresse vertreten und jeden Terror vermeiden. Wie wir uns helfen werden, so werden wir auch helfen. Wie man uns terrori- sieren wollte, ist uns allen bekannt. Man wollte den Anführer Wabba, der seinem Weibchen zu nahe getreten ist, von seinem Posten verjagen. Als aber die Anführer 12 Stunden gearbeitet haben, hat sich kein Mensch um sie gekümmert. Man wollte das Kantinenmäßigen Kolodziej, sowie die Mädchen aus dem Ladebau, aus dem Bureau verjagen, ob- wohl diese auch Arbeiterkinder sind. Schämt ihr euch nicht, ihr Terroristen, den Arbeiterinnen die Arbeit zu erschweren bzw. ihnen das Brot vom Munde wegzunehmen? Nieder mit jedem Terror! Es lebe die Freiheit!

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 10. Woche (vom 2. bis 8. März 1919) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Bergarbeiter, Verbandsmitglieder!

Die Wahlen der Arbeiterausschüße und Betriebsräte sind in den letzten Tagen auf allen Sachanlagen des Ruhrreviers gefällig worden. Um jedoch als wählbare eine Ausprägung und Stellungnahme zu den neuesten Regierungsvorschlägen und dem erscheinenden Weg-Vorgehen herbei- zuführen, ist erforderlich, daß die Vertrauens- und Schacht-Obermänner so- fort die Namen und Adressen der gewählten Kameraden den Be- zirksleitungen des Verbandes mitteilen. Dieses muß möglichst schnell geschehen. Der Verbandsvorstand.

Rechtschutz.

Dortmund. Das Arbeitersekretariat Dortmund ist von jetzt ab an allen Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vorm. und von 4 bis 6 Uhr nachm. geöffnet.

Eberhausen-Sandborn. Die Rechtschutzbüros sind vom 3. März ab in beiden Orten wieder jeden Tag geöffnet.

Bibliotheken.

Niederweningen. Die Kameraden werden aufgefordert, sämtliche noch in ihrem Besitze befindlichen Bibliotheksbücher bis zum 15. März beim Bibliothekar, Kameraden Heinrich Salten, Niederweningen Nr. 162, abzugeben.

Eberwisch. Die Verbandsmitglieder werden aufgefordert, sämtliche aus der Zahlstellenbibliothek entlehnten Bücher abzuliefern.

Mitgliederlisten.

Die Mitglieder werden gebeten, die Mitgliedsbücher bereit zu halten, um den Revisionen die Arbeit zu erleichtern.

Tatteln. Vom 16. bis 20. März. Niederweningen. Vom 9. bis 22. März.

Krankenunterstützungs-Auszahlung.

Unter Vorzusage des Mitgliedsbuches und des Krankenscheines kann in folgenden Fällen das Krankengeld erhoben werden:

Tollwig I. Auszahlung des Krankengeldes jeden dritten Sonntag im Monat beim Kassierer August Frede, Gleisstraße 4. — Das Zahl- stellenfest findet nicht am 9., sondern erst am 16. März (bei Besse) statt.

Langendreer II. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Lokale des Herrn Teich. Mitgliedsbuch und Krankenschein sind mit- zubringen.

Eberwisch. Vom 1. März ab führt der Kamerad Franz Mohr, Eberwisch, Wilhelmstrasse 34, die Geschäfte des Kassierers. Dort- selbst erfolgt auch die Auszahlung der Krankenunterstützung.

Sterbetafel

Im Februar 1919 sind folgende Mitglieder gestorben:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| Max Knobloch, Gruben. | Willy. Ostuda, Wattenfeld II. |
| Gerhard Walters, Eberberg. | Job. Röller, Luerenfeld II. |
| Ed. Reich, Döhlen-Weißh. | Thomas Willowski, Calbe a. S. |
| Gustav Junst, Langendreer II. | Heinrich Brilo, Altendorf-Muhr. |
| Karolinia Kaffi, Gauschau. | Josef Dyrusch, Scharfen. |
| Theophil Zmielecki, Deuthen. | Wilhelm Jager, Margloh I. |
| Johann Mader, Waune. | Anna Jofis, Wylstow. |
| August Härtel, Staßfurt. | Chr. Wulstsch, Sörlitz. |
| Klemens Weidell, Altendberg. | Willy. Trost, Schmidtthorst. |
| Paul Sittler, E.-Altendorf. | Otto Siepmann, Weich. |
| Heinrich Wörner, Spöckheide. | Alex. Kappel, Hindenburg. |
| Heinrich Böttcher, Horthausen. | Gottlieb Purwin, Werne b. L. |
| Wilhelm Hinterhäuser, Margloh I. | H. Magintowski, Feintrop. |
| Alfred Reichel, Hasel. | Herm. Tröger, Bielau. |
| Anton Panni, Butendorf. | Franz Klis, Königshütte. |
| Ernst Kosow, Gladbeck I. | Josef. Menzberger, U.-Weilberg. |
| Peter Diehler, Oberhausen I. | Josef. Conrad, Venzberg. |
| Gustav Kampmann, Waune. | Herm. Böhm, Venzberg. |
| Johann Diehl, Stodum. | Peter de Col, Altenehlen I. |
| Art. Kreißler, Herne I. | Paul Deutscher, Böple. |
| Alex. Krißhorn, Schmidtthorst. | Friedr. Gerlach, Langtrop-Gorfmar. |
| Dieter Lehmschläger, Herne I. | Willy. Lohse, E.-Altendorf. |
| Robert Proye, Weishelm. | Theophil Schmidt, Antonshütte. |
| Heinrich Weller, Kranz. | Joh. Bremauer, U.-Weilberg. |
| Julius Zober, Wathlingen. | Wil. Martin, Oersdorf. |
| Heinrich Brachtel, Eichholz. | Heinrich Kraft, Gladbeck II. |
| Johann Brigger, Ramen II. | Karl Röhlermann, Aplerbeckerwall. |
| August Wilsch, Rößberg. | Rudolf Urbanzel, Eigen. |
| Herm. Linde, E. Jan. | Stan. Roucaul, Neidinghausen III. |
| Franz Hammer, Dortmund IV. | Heinrich Freide, Wundheim. |
| Franz Strzybnicki, Rottlitz. | Wassius Plewnia, Dortmund IV. |
| Carl. Kaufle, Dorstfeld. | Paul Bürger, Böttrop II. |
| August Engel, Weiskeln. | Wilhelm Weyer, Lütgendortmund. |
| Gottfried Lemke, Karnap. | Herm. Under, Weismar. |
| Friedrich Niemann, Gerthe-Siltrop. | Martin Drexler, Gauschau. |
| Franz Korbus, Kassel. | Wilhelm Drivis, Rößberg. |
| Franz Kofmann, Gauschau. | Karl Hagel, Neidinghausen II. |
| Wilhelm Dietz, Lünen-Süd. | Wilhelm Dohlmeter, Bradel. |
| Michael Laha, Waune. | Martin Neumann, Dorne. |
| Hermann Nagler, Hüllen (Alder). | Karl Brzezinski, Schmidtthorst. |
| Anton Merpitz, Gelsenkirchen II. | Wilhelm Schindler, Herne I. |
| Em. Häring, Siltrop. | Heinrich Kraushaar, Stehrade II. |
| August Warycha, Kaborze I. | Josef Owozka, Nallu. |
| Stanisl. Szymanski, Böttrop III. | Friedrich Eberdiner, Hünfen. |
| Johann Thamer, Rotthausen. | Thomas Kofka, Wynow. |
| Peter Rotenbusch, Buer. | Karl Droste, Hange. |
| August Zahnwassel, Gelsenkirchen II. | Bernh. Breuer, Wattenfeld II. |
| Franz Nischinski, Gelsenkirchen VII. | Ludwig Scher, Eidel I. |
| August Gohlich, Trebnitz. | Frieda Sürze, Gröden-Kunfah. |
| Moriz Kur, Widau-Gersbach. | Karl Schanda, Wödel. |
| Emm. Züfel, Schwientochlowitz. | Ludw. Niggemann, Gladbeck II. |
| Paul Rudloff, Gelsenkirchen. | Anton König, Dönnen. |
| Johann Wernicke, Eickelben. | Paul Peter, Stoppenberg. |
| Hermann Kamm, Hohenhburg. | Heinrich Jordan, Eberwischenberg. |
| Emil Bogel, Köditz. | Emil Fischer, Dorf-Cel. |
| O. Wagner, Schneiderberg. | Job. Bernhardt, Tatteln. |
| Paul Jaschinski, Venzberg. | Michal Wisniala, Mauna. |
| Karl Reising, Witten. | Emil Krawtschki, Ludenau. |
| Ludwig Gappe, Sitteln I. | August Lehrod, Neuhilt. |
| Anton Kleinwächter, Waldenburg. | August Meinhoff, Hüllenberg. |
| Friedr. Saundlacher, B.-Duschwitz. | Walter Reichel, Wadum-Hödel. |
| Herm. Henne, Hiltrop-Gröbe. | Theodor Bachmann, Unna. |
| Heinrich Hoffmann, Eigen. | Paul Kallisch, Wodum-Södel. |
| Georg Schendel, Unterdahlberg. | Karl Bogdal, Sülst'in. |
| Ludwig Köhler, Eising III. | Karl Seltsmann, Niederhollau. |
| Wilhelm Koch, Lütgendortmund. | Herm. Meißner, Metzgede. |
| J. v. Heßler, Wattenfeld II. | Thomas Wewers, Brand. |
| Franz Böhler, Margloh II. | |

Wir werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten!